

Am 17. Dezember 1999 wurde die Kommission mit einer Klage (COMP/37.7.754) befaßt, mit der diese Regelung betreffend insbesondere die Niederlassungsfreiheit (Artikel 43 des EG-Vertrags) angefochten wurde.

1987 entschied der Gerichtshof aufgrund einer Klage der Kommission, daß diese Regelung mit der Niederlassungsfreiheit vereinbar ist, da sie nicht als diskriminierend angesehen wurde, ohne jedoch ihre Verhältnismäßigkeit zu überprüfen (Urteil vom 12. Februar 1987, Rechtssache 221/85, Kommission gegen Belgien, Sammlung der Rechtsprechung 1987, S. 719).

Seit 1995 (Urteil vom 30. November 1995, Rechtssache C-55/94, Gebhard, Sammlung der Rechtsprechung 1995, S. I-4186) vertritt der Gerichtshof jedoch die Auffassung, daß nationale Maßnahmen, auch wenn sie unterschiedslos für alle Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten gelten, wie dies bei der betreffenden belgischen Regelung der Fall ist, die aber die Ausübung eines Berufs oder den Zugang zu einem Beruf durch einen Bürger eines anderen Mitgliedstaats „behindern oder weniger attraktiv machen können“, mit Artikel 43 des EG-Vertrags unvereinbar sein können, wenn diese nicht aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt oder nicht verhältnismäßig sind.

Wie gedenkt die Kommission in diesem Kontext diese neue Rechtsprechung anzuwenden, die die These, die sie noch bis vor 8 Jahren vertrat, als begründet anerkannt hat? Wird die Kommission in diesem Stadium die Verhältnismäßigkeit der betreffenden Maßnahmen prüfen – was der Gerichtshof 1987 ablehnte –, und zwar in Anbetracht der Tatsache, daß die Vorschriften hinsichtlich der Kontrolle der Laboratorien für klinische Biologie bis zum heutigen Tag in den einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft stark voneinander abweichen?

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(10. Mai 2000)

Wie der Herr Abgeordnete zu Recht feststellt, hat sich die Rechtsprechung des Gerichtshofs in Fragen der Niederlassungsfreiheit weiterentwickelt.

Außerdem enthält die erwähnte Klage einige neue Elemente im Vergleich zu der Klage, die zum Urteil des Gerichtshofs vom 12. Februar 1987 geführt hatte. Die Kommission wird die belgische Gesetzgebung über Laboratorien für medizinische Analysen daher eingehend prüfen.

(2000/C 374 E/223)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0946/00

von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission

(29. März 2000)

Betrifft: Rückgabe geraubter oder widerrechtlich ausgeführter Kulturgüter

Innerhalb der Vereinten Nationen wird ein neues Übereinkommen über die Rückgabe geraubter Kulturgüter auf den Weg gebracht, wonach in derartigen Fällen Verhandlungen zwischen den beteiligten Parteien aufgenommen werden sollen.

1. Hat die Kommission ihre Unterstützung für das Übereinkommen zum Ausdruck gebracht?
2. Hat sie den Mitgliedstaaten seine Unterzeichnung vorgeschlagen?

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(12. Mai 2000)

Die Kommission hat keine Kenntnis von etwaigen Initiativen der Vereinten Nationen zur Verabschiedung eines Übereinkommens über die Rückgabe geraubter Kulturgüter; dieser Sachverhalt war bereits 1995 Gegenstand des UNIDROIT-Übereinkommens über gestohlene und rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter. Die Kommission war an der Ausarbeitung dieses Übereinkommens als Beobachter beteiligt.

Die Kommission befürwortet das allgemeine Ziel des Übereinkommens, nämlich die Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern. Aufgrund der Kompetenzen, die der Kommission im derzeitigen Entwicklungsstadium des Gemeinschaftsrechts auf diesem Gebiet zustehen, konnte sie sich jedoch noch nicht für die Unterstützung des Übereinkommens aussprechen und den Mitgliedstaaten vorschlagen, das Übereinkommen zu unterzeichnen.

Die Kommission erinnert, was den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) anbelangt, an die Richtlinie 96/100/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Februar 1997 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 93/7/EWG über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern⁽¹⁾; diese Richtlinie sieht Instrumente und ein Verfahren vor, die die Rückgabe geraubter oder unrechtmäßig ausgeführter Kulturgüter zwischen Unterzeichnerstaaten des EWR-Abkommens regeln. Die Richtlinie dient als flankierende Maßnahme bei der Vollendung des Binnenmarktes; sie soll nach Abschaffung der Grenzkontrollen sicherstellen, daß ein angemessener Schutz der Kulturgüter möglich ist.

Die gemeinschaftlichen Vorschriften finden im UNIDROIT-Übereinkommen Berücksichtigung. Artikel 13 dieses Übereinkommens sieht folgendes vor: „Die Vertragsstaaten, die Mitglieder von Organisationen zur wirtschaftlichen Integration oder von regionalen Körperschaften sind, können in ihren wechselseitigen Beziehungen erklären, daß sie die internen Satzungen dieser Organisationen oder Körperschaften anwenden und in diesen Beziehungen folglich die Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht anwenden, deren Anwendungsbereich mit jenen Satzungen übereinstimmt.“

Eine derartige Erklärung wurde von zwei der fünf Unterzeichnerstaaten abgegeben: von den Niederlanden bei der Unterzeichnung und von Finnland, das das Übereinkommen bereits ratifiziert hat, bei der Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde. Die anderen Mitgliedstaaten, die bisher das Übereinkommen unterzeichnet haben sind Frankreich, Portugal und Italien. Italien hat bereits die Ratifizierungsurkunde unterzeichnet und ist damit Vertragspartei des Übereinkommens geworden.

⁽¹⁾ ABl. L 60 vom 1.3.1997.

(2000/C 374 E/224)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0950/00
von Per Stenmarck (PPE-DE) an die Kommission

(29. März 2000)

Betrifft: Transeuropäische Netze

Auf dem Europäischen Rat von Essen 1994 wurde eine Reihe prioritärer TEN-Projekte beschlossen. Eines dieser 14 Projekte betraf den für die Infrastruktur im Norden wichtigen Ausbau des sogenannten Nordischen Dreiecks. In ihrem Fortschrittsbericht über dieses TEN-Projekt stellt die Kommission fest, daß Schweden seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dies wirkt sich u.a. auf die notwendige Kapazitätserweiterung der E6 und der E4 aus, ganz zu schweigen von dem für die Aus- und Einfuhren des Landes so wichtigen Teil Malmö-Trelleborg der E6. Was gedenkt die Kommission im Hinblick auf die schwedischen Versäumnisse und Verzögerungen bei der Durchführung dieser Maßnahmen zu unternehmen, die für Schweden und für Europa so wichtige Infrastrukturvorhaben darstellen?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(28. April 2000)

Die Kommission hat 1998 und 1999 zwei Zwischenberichte⁽¹⁾ zu den Fortschritten und dem Stand der 14 Vorhaben, die auf der Tagung des Europäischen Rates in Essen vom Dezember 1994 beschlossen wurden, herausgegeben. In beiden Berichten wird ausgeführt, daß drei Vorhaben fast abgeschlossen sind, sechs weitere um das Jahr 2005 und fünf erst wesentlich später als 2005 abgeschlossen sein werden.

Das als Nordisches Dreieck bezeichnete Vorhaben, zu dem die vom Herrn Abgeordneten genannten Abschnitte der E4 und E6 gehören, ist eines der fünf Vorhaben der letzteren Gruppe. Die besonderen Merkmale des Nordischen Dreiecks, das einen multimodalen Korridor mit einer großen Zahl von Teilvorhaben darstellt, erschweren die Aufstellung eines festen Zeit- und Finanzplans für das Gesamtvorhaben. Verhandlungen in dieser Frage werden zur Zeit zwischen der Kommission und den finnischen und schwedischen Behörden geführt.

Die Durchführung von Verkehrsinfrastrukturvorhaben fällt nach dem Subsidiaritätsprinzip in erster Linie in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und der regionalen und örtlichen Gebietskörperschaften. Die Kommission kann daher keinem Mitgliedstaat vorschreiben, ein bestimmtes Infrastrukturvorhaben durchzuführen. Die Kommission kann den Mitgliedstaaten jedoch Anreize für die Durchführung eines Vorhabens geben, indem sie finanzielle Unterstützung leistet oder dazu beiträgt, alternative Finanzierungsösungen wie